

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Februar 2021

Nr. 2021/130

Änderung Verordnung über Massnahmen im Kulturbereich zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-KulturV)

1. Ausgangslage

Am 25. September 2020 hat die Bundesversammlung mit dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit weiterhin Massnahmen getroffen werden können, die zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie nötig sind. Das Covid-19-Gesetz ist am 26. September 2020 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2021. In Artikel 11 des Covid-19-Gesetzes sind Massnahmen im Kulturbereich vorgesehen. Der Bund kann Kulturunternehmen, Kulturschaffende sowie Kulturvereine im Laienbereich mit Finanzhilfen unterstützen. Die Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020 (SR 442.15). Sie sind am 26. September 2020 in Kraft getreten und gelten analog zum Covid-19-Gesetz bis zum 31. Dezember 2021. Der Bundesrat hat insbesondere die zu unterstützenden Kulturbereiche bestimmt und die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausfallentschädigungen und die Beiträge an Transformationsprojekte geregelt (Art. 2 Bst. a sowie Art. 4 und 7 Covid-19-Kulturverordnung).

Am 18. Dezember 2020 hat die Bundesversammlung den Geltungsbereich von Artikel 11 des Covid-19-Gesetzes dahingehend erweitert, dass neben den Kulturunternehmen, also den im Kulturbereich tätigen *juristischen* Personen, auch den Kulturschaffenden, also den *natürlichen* Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit im Kulturbereich ausüben, Ausfallentschädigungen zugesprochen werden können (Änderung des Covid-19-Gesetzes vom 18. Dezember 2020; in Kraft getreten am 19. Dezember 2020). Die Anspruchsvoraussetzungen wurden in der Covid-19-Kulturverordnung verankert (Änderung der Covid-19-Kulturverordnung vom 18. Dezember 2020; in Kraft getreten am 19. Dezember 2020).

Als Folge der genannten Änderungen des Bundesrechts sind die Kantone seit 19. Dezember 2020 auch für die Massnahmen für Kulturschaffende zuständig. Die am 17. November 2020 neu geschaffene kantonale Verordnung über Massnahmen im Kulturbereich zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-KulturV; BGS 431.111) muss deshalb angepasst werden.

2. Erwägungen

2.1 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Seit 19. Dezember 2020 fallen auch die Massnahmen für Kulturschaffende beziehungsweise die Beurteilung der entsprechenden Gesuche um Finanzhilfen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Damit die kantonalen Verordnungsbestimmungen bei allfälligen weiteren Änderungen des Bundesrechts nicht angepasst werden müssen, wird die Zuständigkeit des Amtes für

Kultur und Sport (AKS) allgemeiner formuliert. Das AKS ist für alle Vollzugsmassnahmen im Kulturbereich zuständig, die von Bundesrechts wegen den Kantonen zugewiesen werden (Verzicht auf die Erwähnung der möglichen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger in Abs. 1 Bst. a).

§ 2

Bezüglich der Fristen für die Einreichung der Gesuche wird auf die Bundesvorschriften verwiesen. Dazu gehört einerseits, dass die Gesuche der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden spätestens einen Monat vor dem Ausserkrafttreten des Covid-19-Gesetzes eingereicht werden müssen und später eingereichte Gesuche nicht mehr berücksichtigt werden (Art. 11 Abs. 10 Covid-19-Gesetz). Dazu gehören aber auch die Zwischenfristen, die mit der Änderung der Covid-19-Kulturverordnung vom 18. Dezember 2020 neu eingeführt worden sind (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Kulturverordnung). Sollten auf Bundesebene weitere Fristen geregelt werden, würden diese ebenfalls gelten (Abs. 1).

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Covid-19-Kulturverordnung vorgesehene verbindliche Programmierung bzw. Planung als Voraussetzung für Ausfallentschädigungen wurde per 19. Dezember 2020 aufgehoben. In der kantonalen Verordnung muss diese Voraussetzung ebenfalls gestrichen werden (Abs. 2).

§ 2^{bis}

Gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Covid-19-Kulturverordnung deckt die Ausfallentschädigung höchstens 80% des finanziellen Schadens. In der kantonalen Verordnung wird ein jährlicher Höchstbetrag für diese Ausfallentschädigungen vorgesehen. Einem Kulturunternehmen oder einer bzw. einem Kulturschaffenden können pro Kalenderjahr höchstens 500'000 Franken an Ausfallentschädigungen zugesprochen werden (Summe der Bundes- und Kantonsbeiträge).

Wie bereits ausgeführt, hat die Bundesversammlung am 18. Dezember 2020 den Geltungsbereich von Artikel 11 des Covid-19-Gesetzes dahingehend erweitert, dass neben den Kulturunternehmen auch den Kulturschaffenden Ausfallentschädigungen zugesprochen werden können. Der vom Bund für die gesamten Ausfallentschädigungen zur Verfügung stehende Maximalbetrag von 100 Mio. Franken wurde nicht erhöht. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel verteilen sich somit auf einen grösseren Kreis von möglichen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern als ursprünglich vorgesehen. Mit dem jährlichen Höchstbetrag wird einerseits dem erweiterten Kreis von möglichen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern und den begrenzten finanziellen Mitteln Rechnung getragen. Andererseits soll damit verhindert werden, dass grosse Kulturunternehmen übermässig hohe Ausfallentschädigungen in Anspruch nehmen können.

Von der Möglichkeit, für Ausfallentschädigungen einen jährlichen Höchstbetrag vorzusehen, haben mehrere Kantone Gebrauch gemacht.

2.2 Inkrafttreten

Die Ordnungsänderung tritt am 9. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Die Gültigkeit ist analog zu den Bundeserlassen (Covid-19-Gesetz und Covid-19-Kulturverordnung) bis Ende 2021 befristet.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Kultur und Sport (10)
Kantonales Kuratorium für Kulturförderung (35, Versand durch AKS)
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 465 Ablauf der Einspruchsfrist: 5. April 2021.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.